

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 234 „Zentrum Schwanewede“ in der Ortschaft Schwanewede, Gemeinde Schwanewede

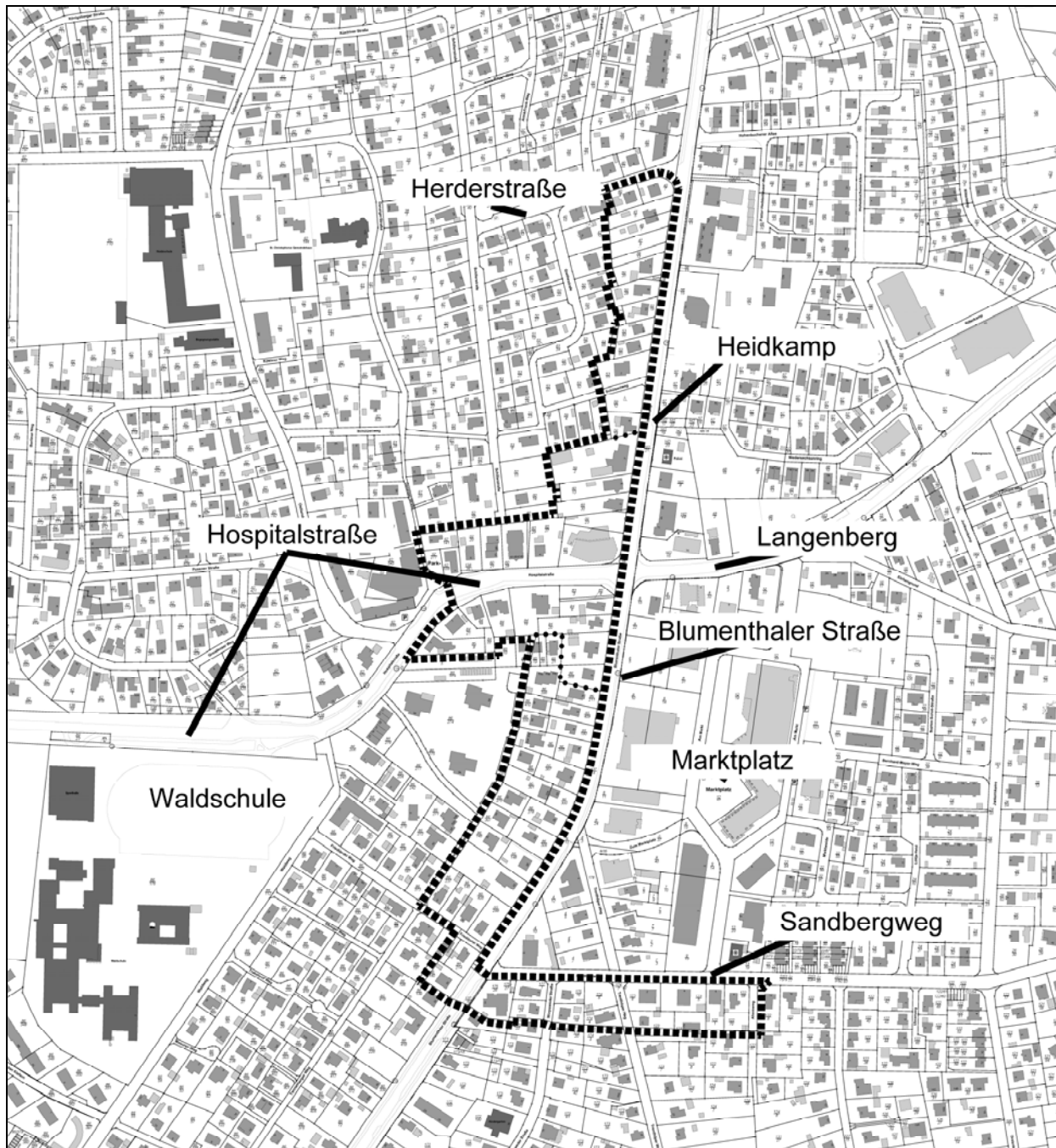
Der Rat der Gemeinde Schwanewede hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 234 „Zentrum Schwanewede“ in der Ortschaft Schwanewede als Satzung beschlossen.

Diese Planung dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Baugesetzbuch (BauGB), setzt eine Grundfläche von weniger als 70.000 m² fest und konnte auf Grund einer überschlägigen Prüfung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden. Dazu hat sich die Gemeinde Schwanewede entschlossen. Somit wurde der Bebauungsplan Nr. 234 „Zentrum Schwanewede“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt. Weiterhin wurde auf die Erstellung eines Umweltberichtes, die Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Der Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des vorher genannten Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 „Zentrum Schwanewede“ befindet sich im Zentrum der Ortschaft Schwanewede und erstreckt sich westlich der Straße „Heidkamp“ von der Einmündung der Straße „Herderstraße“ bis zur „Hospitalstraße“ sowie von dem Kreuzungsbereich aus nördlich und südlich der „Hospitalstraße“ bis zu den Hausnummern 8 und 9. Weiter in Richtung Süden verläuft der Geltungsbereich westlich der „Blumenthaler Straße“ bis zur Hausnummer 30. Von dort erstreckt sich der Planbereich nach Osten südlich der Straße „Sandbergweg“ bis zur Einmündung des „Ahornweges“.

Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 234 „Zentrum Schwanewede“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann ab sofort einschließlich Begründung im Rathaus Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie auf Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach den BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Der Bürgermeister

Harald Stehnken